

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverfahrensrecht (Vertiefung)

(HS 2023)

Examinator Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann

Datum/Zeit der Prüfung 18. Januar 2024 14:00 – 16:00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_StrafverfahrensrechtVertiefung
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **54 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: StPO (Stand 1. Januar 2024), StGB, BGG, EMRK. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Rektor auf Antrag hin eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 36 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit** wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene Email-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

**Allgemeiner Hinweis: Lösen Sie alle Aufgaben nach StPO Stand
1. Januar 2024, ungeachtet dessen, wann der Fall spielt.**

1. Der Einbrecher (8 Punkte)

Die Kantonspolizei X. ermittelt in einer Einbruchsserie gegen unbekannt. Nach einigen Wochen kristallisiert sich ein hinreichender Tatverdacht gegen Guido Kämpf (GK) heraus. Die Polizei befragt GK, erstellt einen Bericht und lässt das Dossier der Staatsanwaltschaft zugehen. GK erhält in der Folge am 4. August 2023 von der Staatsanwaltschaft eine Vorladung zur Einvernahme am 30. August 2023, datiert vom 3. August 2023. Nach Erhalt der Vorladung ist GK unsicher, worum es nun bei der staatsanwaltlichen Einvernahme gehen wird, weil ihn die Polizei sehr breit und eher oberflächlich befragt hat. Ihm ist zwar bewusst, dass er Straftaten begangen hat, er möchte aber wissen, von welchen die Untersuchungsbehörden was genau wissen und von welchen nicht. Er verlangt am 7. August 2023 schriftlich Akteneinsicht und erhält am 10. August 2023 von der Staatsanwaltschaft einen ablehnenden Bescheid.

- a) Da GK nicht weiss, ob er alles berücksichtigt hat und dringend Hilfe benötigt, wendet er sich gleich am 10. August 2023 an Sie und bittet Sie um rechtliche Unterstützung. Er will konkret wissen, ob und weshalb er Chancen haben könnte, sein Akteneinsichtsrecht in den nächsten 10 Tagen doch noch durchzusetzen.

Hinweis: Gehen Sie nur auf die Begründung für oder gegen die von GK gewünschte Akteneinsicht ein, nicht auf allfällige Rechtsmittel bzw. deren Voraussetzungen.

Remo Moser (RM) ist einer der Geschädigten der Einbruchsserie und hat sich rechtsgültig als Privatkläger konstituiert. Nach Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht am 18. Dezember 2023 verlangte RM Akteneinsicht bei diesem Gericht. GK wiederum stellte den Antrag, dass RM nur das Nebendossier 4 zur Einsicht erhalten soll. Darin sind alle Informationen betreffend den Einbruch bei RM enthalten. Die Verfahrensleitung des besagten Gerichts entschied folglich am 14. Januar 2024, dass RM umfassende Akteneinsicht erhält, mit Ausnahme in diejenigen Akten, welche die Person von GK betreffen (psychiatrisches Gutachten etc.).

- b) Hat RM grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht? Muss RM sein Akteneinsichtsgesuch begründen? Könnte sein Akteneinsichtsrecht vorliegend eingeschränkt werden und mit welcher Begründung? Was für eine Art von Entscheid erging am 14. Januar 2024?
- c) Kann GK erfolgreich Beschwerde nach StPO erheben, um gegen die umfassende Akteneinsicht von RM vorzugehen, bzw. unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich? Prüfen Sie nur das Anfechtungsobjekt. Wie hat RM dabei formal vorzugehen und ist die Beschwerde bei der Verfahrensleitung des besagten Gerichts einzureichen?

2. Wer und Wo? (10 Punkte)

Bestimmen Sie in den folgenden Fällen, ob eine kantonale Zuständigkeit oder eine Bundeszuständigkeit vorliegt, und benennen Sie in den Fällen kantonaler Zuständigkeit den zuständigen Kanton. Begründen Sie auch hier Ihre Antworten.

- a) Christina Greber (CG), direkte Vorgesetzte von Lena Erb (LE), kandidierte 2023 für den Nationalrat. LE möchte deren Chefposten übernehmen und erhofft sich durch eine Wahl von CG in den Nationalrat eine Aufstiegschance. Sie droht deshalb in den Kantonen LU, NW, OW und SZ vielen Personen telefonisch ernstliche Nachteile an, damit diese ihre Vorgesetzte wählen. Sie hat damit in allen oben genannten Kantonen nach Art. 280 StGB in das Stimm- und Wahlrecht der Bedrohten eingegriffen. Die erste Anzeige einer bedrohten Wählerin ging bei der Kantonspolizei SZ ein. Gehen Sie davon aus, dass Art. 280 StGB als *lex specialis* den Art. 180 (Drohung) und 181 StGB (Nötigung) vorgeht.
- b) Christoph Sieber (CS) begeht in den Aussenfilialen in Altdorf (UR), in Sarnen (OW) und in Meggen (LU) seines Arbeitgebers, ein Bekleidungsgeschäft, der Reihe nach Diebstähle nach Art. 139 Abs. 1 StGB. Er verkauft sämtliche Ware jedes Mal mit grossem Gewinn in Zürich (ZH) weiter. Da CS dieses zusätzliche «Einkommen» aber noch nicht ausreicht, beschliesst er, bewaffnet und maskiert die Filiale in Sarnen noch zu überfallen, um an Bargeld zu kommen (Raub, Art. 140 StGB). Er erbeutet dabei CHF 25'000, während die Zürcher Polizei schon erste Ermittlungsergebnisse auswertet.
- c) Emma Weber (EW) wohnt und arbeitet in einer Bank in Luzern (LU). Dadurch hat sie geheime Informationen über alle Filialen, die einen erfolgreichen Banküberfall ermöglichen. Sie instruiert von LU aus ihre Freundin Natascha Kieser (NK) aus Bern (BE) am Telefon über alle Details. NK überfällt daraufhin die Bankfiliale in Olten (SO) und erbeutet einige tausend Franken. Sie flüchtet nach Basel (BS), während ihr die Polizisten aus Olten auf den Fersen sind. In Basel angekommen, überfällt NK eine weitere Filiale der Arbeitgeberin von EW. Gehen Sie davon aus, dass EW und NK hinsichtlich des gesamten Sachverhalts mittäterschaftlich handeln.

3. Der Stalker (9.5 Punkte)

Lena Frey (LF) zeigt Roberto Kessler (RK) anfangs Oktober 2022 an, woraufhin ihn die Polizei in der darauffolgenden Woche kurz befragte. Die Staatsanwaltschaft erlässt am 9. Januar 2023 einen Strafbefehl gegen RK wegen verschiedener Lebenssachverhalte, welche sie als Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB, Drohung nach Art. 180 StGB, Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB sowie Missbrauch einer Fernmeldeanlage nach Art. 179^{septies} StGB qualifiziert. Als Sanktion sieht der Strafbefehl eine unbedingte Freiheitsstrafe von vier Monaten vor.

- a) RK beteuert seine Unschuld und sieht den Sachverhalt völlig anders. Zudem schockiert ihn die Freiheitsstrafe von vier Monaten. Er hofft, die Bestrafung mit Hilfe seiner Anwältin abwenden zu können oder aber die Strafe mindestens zu reduzieren. Er ist der Überzeugung, dass die ihm vorgeworfenen Handlungen nicht strafbar sind,

soweit er all diese Handlungen denn überhaupt begangen hat. Was kann er gegen den Strafbefehl unternehmen und bei welcher Behörde? Welche Frist- und Formerfordernisse sind zu beachten?

- b) RK und seine Anwältin haben sich fristgerecht und korrekt gegen den Strafbefehl gewehrt. Nun ist es schon Ende August 2023 und von der Staatsanwaltschaft kam bisher keine Reaktion. Nennen Sie einzig den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel, welches RK in Anspruch nehmen kann, damit nun endlich ein Entscheid ergeht oder zumindest das Verfahren fortgesetzt wird?
- c) Der Staatsanwalt führt im September 2023 erstmals die Einvernahme von RK durch. Darf er dies?
- d) Die Einvernahme im September 2023 ergibt aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine neuen Erkenntnisse. Der Staatsanwalt ist daher überzeugt, dass der Strafbefehl vom 9. Januar 2023 richtig erlassen wurde und er nichts daran ändern möchte. Wird der Strafbefehl somit rechtskräftig? Wenn nein, welche vier Möglichkeiten stehen dem Staatsanwalt ganz allgemein und unabhängig vom konkreten Fall offen, um auf den Rechtsbehelf der beschuldigten Person zu reagieren? Wie genau hat er im vorliegenden konkreten Fall vorzugehen, in welchem er am Strafbefehl vom 9. Januar 2023 nichts mehr ändern möchte?
- e) Bleibt ein von der Staatsanwaltschaft unveränderter Strafbefehl, wie in Aufgabe 3d beschrieben, ungeprüft oder überprüft jemand den Strafbefehl und das Strafbefehlsverfahren?

4. Nachlässige Untersuchung «vor Gericht» (8 Punkte)

Lukas Roth (LR) kaufte Mitte Februar 2023 Möbel ein. Er nahm mit dem voll beladenen Einkaufswagen das Rollband, obwohl nach Angabe des Möbelhauses ein Hinweisschild bei der Rolltreppe gewarnt haben soll: «Achtung! Bitte benützen Sie bei schwer beladenen Flachwagen den Lift». Auch auf den Einkaufswagen selbst sei auf das Maximalgewicht von 130 Kilogramm hingewiesen worden. Allerdings nur bei jedem siebten Wagen.

LR sagte später vor Gericht aus, er habe das Hinweisschild nicht gesehen und gab zu Protokoll: «Als Handwerker weiss ich, was solche Räder tragen. Das habe ich im Gespür. Ich kann das rein optisch einschätzen!» Warum er den Einkaufswagen nicht halten konnte, bleibt unklar. Klar sind nur die Folgen: Niklas Wallner (NW), 39-jährig, österreichischer Staatsbürger, wurde durch den ungebremsten Einkaufswagen erheblich verletzt. Er ist bis heute nicht voll arbeitsfähig und kämpft um eine Sozialrente.

Die Staatsanwaltschaft erhob zunächst Anklage gegen LR wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Das Gericht folgte dieser Einschätzung nicht. Es sah keinen Willen zur Körperverletzung und gab dem Staatsanwalt die Gelegenheit, die Anklage sachverhältnissmässig so zu ändern, dass eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung möglich ist. Der Staatsanwalt änderte die Anklage insoweit, als er den Satz «Die beschuldigte Person handelte mit Wissen und Willen» strich und an dessen Stelle folgenden Satz einfügte: «Der Beschuldigte hat jede Sorgfaltspflicht vermissen lassen.»

Das Gericht kam schliesslich zu folgendem Befund: «Gemäss vorliegender Beweise bleibt unklar, ob der Einkaufswagen defekt war. Es liegt keine polizeiliche oder technische Untersuchung vor. Ferner bleibt unklar, ob die Warnschilder des Einkaufszentrums ungenügend, missverständlich und falsch platziert gewesen waren, wie die Verteidigung vorgebracht hat. Fotos etc. fehlen in den Akten.» Das Gericht folgte der Verteidigung und sprach LR von der fahrlässigen Körperverletzung frei. Es merkte kritisch an, dass die Untersuchung sehr schlecht geführt worden sei. Sie habe zu spät eingesetzt und es seien keine relevanten

Beweismittel sichergestellt worden. Das Gericht bemerkte am Rande seiner Begründung auch, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis: «Der Beschuldigte hat jede Sorgfaltpflicht vermissen lassen.», den Anklagegrundsatz verletzt hat.

- a) Im gerichtlichen Hauptverfahren gilt grundsätzlich das aus dem Anklageprinzip abgeleitete Immutabilitätsprinzip. Was ist genau damit gemeint und in welcher Norm ist dieses Prinzip geregelt?
- b) Hätte der Staatsanwalt die Anklage zurückziehen können, als er in der Hauptverhandlung bemerkte, dass das Gericht die Beweisgrundlage für eine Verurteilung als ungenügend beurteilte?
- c) Hätte das Gericht dem Staatsanwalt erneut die Gelegenheit geben können, die bereits einmal angepasste Anklage mit dem Anklagesachverhalt wegen fahrlässiger Körperverletzung via Art. 333 Abs. 1 StPO zu ändern mit dem Hinweis, er solle nun endlich alles sehr genau hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung untersuchen?
- d) Gehen Sie entgegen dem vorliegenden Sachverhalt davon aus, dass für das Gericht genügend Beweise für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung vorgelegen hätten, die zweite Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung aber dem Anklagegrundsatz nicht genügte. Hätte das Gericht in diesem Fall der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO die Gelegenheit geben können, die Anklage rechtlich korrekt zu formulieren und erneut als (sprachlich verbesserte) Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung einzureichen?
- e) Angenommen, es bleibt beim Freispruch wegen fahrlässiger Körperverletzung und dieses Urteil erwächst in Rechtskraft. Könnte die Staatsanwaltschaft später eine Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung gegen LR dem Gericht einreichen (und zwar ausserhalb des Revisionsverfahrens nach Art. 410 ff. StPO), falls es sich aufgrund neuer Untersuchungen als erwiesen herausstellen sollte, dass LR doch mit Eventualvorsatz gehandelt hat?

5. Firmendaten (12.5 Punkte)

Gegen Urs Bieler (UB) und seine Frau Monika Bieler (MB) wird wegen Bestechung nach Art. 322^{ter} StGB ermittelt. Im Zuge der Ermittlungen findet eine Hausdurchsuchung beim Ehepaar privat sowie in den Büroräumlichkeiten von UB statt. Seine Büroräumlichkeiten teilt er sich aus Kostengründen mit Kurt Ledermann (KL). Beide sind in der Baubranche tätig und führen viele Projekte für die öffentliche Hand durch, arbeiten aber nicht zusammen. Es wurden zwei Computer, mehrere Bundesordner und lose Papiere in den Büroräumlichkeiten der beiden sichergestellt. Sowohl UB als auch KL bewahren neben geschäftlichen Unterlagen auch private Korrespondenz, bspw. mit Anwälten, Ärzten oder Korrespondenz, welche die Familie betreffen auf. Ein Ordner von UB enthält auch Korrespondenz mit dem Gemeinderat Hans Reuter (HR), gegen den ebenfalls in Zusammenhang mit der vorliegenden Bestechung ermittelt wird. HR soll die Bestechungsgelder angenommen haben.

- a) Was kann UB unternehmen, damit die Unterlagen von der Staatsanwaltschaft nicht geprüft und ausgewertet werden? Angenommen, er ist erfolgreich: Werden die Unterlagen beschlagnahmt?
- b) Kann KL auch dagegen vorgehen, dass die Unterlagen ins Verfahren einfliessen und ausgewertet werden?

- c) Bitte notieren Sie drei Gründe sowie die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen, die in diesem Fall gegen eine Prüfung oder Auswertung der Unterlagen sprechen können.
- d) Welche Frist ist einzuhalten, um gegen die Prüfung bzw. Auswertung der Unterlagen vorzugehen?
- e) Gehen Sie davon aus, dass sich UB fristgerecht gewehrt hat und die Staatsanwaltschaft wiederum fristgerecht das Mittel ergriffen hat, das ihr zur Überprüfung bzw. Auswertung der Unterlagen verhilft. Beschreiben Sie die nächsten Verfahrensschritte hinsichtlich der Prüfung und Auswertung der Unterlagen von UB bis und mit der endgültigen Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts.
- f) Gehen Sie weiter davon aus, dass die Staatsanwaltschaft den Geschäftscomputer von UB beschlagnahmte und auswerten durfte. Darauf wird eine Videoaufnahme gefunden, die zeigt, wie MB und UB beim Gemeinderat HR zu Hause an einer Party teilnehmen und wie UB HR mit einer Waffe bedroht. Die Staatsanwaltschaft befragt MB über den Vorfall, die nichts darüber wusste und nicht daran beteiligt war.
 - I. Ist die überraschend gefundene Videoaufnahme als Beweis verwertbar?
 - II. Welche Verfahrensrolle nimmt MB bei der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft hins. des Sachverhaltes gemäss 5f ein und muss sie gegen UB aussagen?

6. Mandanten (6 Punkte)

Beantworten Sie jede Frage nur mit **einem kurzen Satz** (weitere Antwortsätze werden nicht bewertet).

- a) Nach Abschluss Ihres Masters erwerben Sie das Rechtsanwaltspatent und stossen bei Ihrer Tätigkeit als Verteidiger bzw. Verteidigerin auf folgenden Sachverhalt: Peter Kruse (PK) hat den wesentlichen Sachverhalt eingestanden, anerkennt die Zivilforderungen und die voraussichtliche Freiheitsstrafstrafe würde nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft sicher mehr als 2 Jahre, hingegen keine 3 Jahre betragen. PK möchte auf keinen Fall, dass es zu einem Beweisverfahren vor Gericht kommt. Was würden Sie Ihrem Mandanten erfolgsversprechend raten:
 - I. Kann er die Staatsanwältin erfolgsversprechend um einen Strafbefehl bitten?
 - II. Was würden Sie Ihrem Mandanten ansonsten raten?
- b) Sie begleiten einen anderen Mandanten zur Einvernahme bei Staatsanwältin Dr. Petra Keller. Diese verwickelt Ihren Mandanten vor der Einvernahme in ein Gespräch, in welchem sie darlegt, dass Ihr Mandant dem Namen nach wohl aus dem Land X stamme und sie grundsätzlich «ganz ehrlich» nichts von Menschen aus diesem Land X halte. Sie werde nun prüfen, ob er eine Ausnahme darstelle, schliesslich müsse sie in einem Rechtsstaat neutral sein. Sie halten das Vorgehen der Staatsanwältin für höchst unprofessionell – um das Mindeste zu sagen. Wie gehen Sie nun am prozesseffizientesten für Ihren Mandanten dagegen vor?
- c) Sie haben gegen das Verhalten von Dr. Keller gemäss Aufgabe 6b nichts unternommen, weil Sie sich ohnehin einen Freispruch erhofften. Dazu kam es aber nicht. Deshalb möchten Sie ca. 1.5 Jahre später vor Berufungsgericht gegen das Verhalten der Staatsanwältin im Untersuchungsverfahren vorgehen. Sie rechnen sich aber keine

grossen Chancen aus, weil Sie die bundesgerichtliche Argumentation dagegen kennen. Wie lautet diese kurz zusammengefasst?